



### **Die Kosten für eine Kieferorthopädische Behandlung**

Seit dem 01.01.2002 muss ihr Fachzahnarzt für Kieferorthopädie eine Einstufung in die "Kieferorthopädischen Indikationsgruppen" (KIG) vornehmen. Die KIG sollen mit der Einteilung in fünf Schweregrade sicher stellen, dass die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) nur noch für die Behandlung solcher Zahn- und Kieferfehlstellungen aufkommen, die das Atmen, Beißen, Kauen und Sprechen erheblich beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

Von den fünf Schweregraden der Indikationsgruppen trifft dies auf Fehlstellungen der Grade 3, 4 und 5 zu, deren Behandlungskosten auch weiterhin von der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) übernommen werden. Und zwar nach der nach wie vor geltenden gesetzlichen Regelung des SGB V § 12, nach der nur die Kosten einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen kieferorthopädischen Versorgung übernommen werden dürfen. Diese müssen aus dem der Kasse einzureichenden Heil-Kostenplan (erstellt der behandelnde Arzt) hervorgehen und werden bei Bewilligung für das erste Kind zu 80 Prozent übernommen und zu 90 Prozent fürs zweite. Die Eigenleistung in Höhe von 20 bzw. 10 Prozent (§ 29 Abs. 2 SGB V) erstattet die GKV nur nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung (§29 Abs. 3 SGB V). Bei Abbruch - seitens des Patienten oder seitens des Arztes - gibt's nichts zurück. Leistungen, die über dieses Angebot hinausgehen sind vom Patienten selbst zu zahlen.

Mehr Leistungen können aber nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie Kostenerstattung gewählt haben.

Kosten für die - medizinisch immer noch notwendigen - Behandlung der Grade 1 und 2 tragen nicht mehr die Kassen sondern der Patient bzw. seine Eltern selbst.

### **Was wird noch bezahlt ? Kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG)**

#### **Grade 1-2**

##### **Behandlung als Privatleistung:**

1. leichte Zahnfehlstellung (ästhetische Gründe der Behandlung)
2. Zahnfehlstellung (Behandlung medizinisch angeraten, wegen geringer Ausprägung als Privatleistung zu erbringen)

#### **Grade 3-5**

##### **Behandlung nach Kostenerstattungsprinzip der GKV**

3. ausgeprägte Zahn- oder Kieferfehlstellung (Behandlung medizinisch notwendig)
4. stark ausgeprägte Zahn- oder Kieferfehlstellung (Behandlung medizinisch dringend erforderlich)
5. extrem stark ausgeprägte Zahn- oder Kieferfehlstellung (Behandlung medizinisch unbedingt erforderlich)

### **Wahlleistungen**

Gesetzlich Versicherte haben nur Anspruch auf eine „notwendige, ausreichende und wirtschaftliche“ – nicht aber auf eine moderne, effektive oder ästhetisch vorteilhafte kieferorthopädische Versorgung. Eine solche optimale Versorgung wird Wahlleistung genannt und muss privat zwischen Patient und Arzt vereinbart werden. Die Kosten für Wahlleistungen werden nicht von den Kassen übernommen. Wahlleistungen sind zwar nicht unbedingt die kostengünstigste Entscheidung, meist aber die, die am schnellsten zu einem optimalen Ergebnis führt.

### **Wahlleistungen sind:**

#### **Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen** mit folgenden Vorteilen:

- präzisieren die Diagnoseergebnisse
- exaktes analysieren der Störungen im gesamten Gebissystem
- Ermöglichung einer gezielterer Therapie
- Vorbeugung gegen Erkrankungen der Kiefergelenke
- Schaffung von optimale Voraussetzungen für den gewünschten Behandlungserfolg

bereits bei Kindern und Jugendlichen

#### **High-Tech-Innovationen bei Brackets:**

- fast „unsichtbare“ Brackets aus Keramik und Fiberglas
- selbstlegierende und miniaturisierte Brackets verkürzen mit ihren aktiven Haltefedern die Behandlungszeit

#### **Innovative Therapiegeräte:**

- intermaxilläre Federelemente sorgen wie beim Flex - Developer oder beim Herbst-Scharnier für eine angenehme Behandlung und präzisieren diese mit selbstregulierenden Wirkung

**Retainer-Alternativen:** moderne Alternativen erhöhen den Tragekomfort auch bei einer sehr langen Tragezeit und halten die Zähne fast unsichtbar in Position.

#### **Prophylaxe-Programm während der Multiband-Behandlung:**

- Entfernung aller weichen und harten Beläge
- Zahn-Politur
- Versiegelung von Zahnglattflächen